

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Bausch + Lomb GmbH (nachfolgend „B+L“ genannt) und Kunden, die Unternehmer sind im Sinne des § 14 BGB.

1. Geltendes Recht

Für alle rechtlichen Beziehungen zwischen B+L und ihren Kunden gelten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, ausschließlich deutsches Recht und die nachstehenden Bedingungen. Diese haben in jedem Fall Vorrang vor etwaigen Einkaufsbedingungen des Kunden, auch wenn B+L diesen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

2. Vertragsabschluss / Preise

2.1 Soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, sind alle Angebote, Preislisten und Preisangaben von B+L freibleibend und als Nettopreise in Euro zzgl. Frachtkosten ab Werk/Lager zu verstehen. Soweit ein Mindestbestellwert pro Auftrag von EUR 100,00 (EUR 50,00 bei Reparaturen und Serviceartikeln) netto unterschritten wird, behält sich B+L vor, einen Mindermengenzuschlag von EUR 25,00 zu berechnen. Lieferungen ins Ausland erfolgen EXW ab Werk gemäß Incoterms 2020.

2.2 Sämtliche Vereinbarungen werden erst nach einer schriftlichen Bestätigung durch B+L verbindlich. Dies gilt auch für Nebenabreden und Änderungen bestehender Vereinbarungen und für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

2.3 Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur in den Grenzen üblicher Toleranz und nur insoweit verbindlich, als dies aus technischen oder medizinischen Gründen erforderlich ist oder die Angaben ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. B+L behält sich Konstruktions-, Maß- und sonstige Änderungen bis zur Lieferung vor, soweit die Interessen des Kunden hierdurch nicht unangemessen benachteiligt werden.

2.4 Der Vertrieb und Außendienst von B+L ist nicht zum Abschluss mündlicher Verträge, mündlicher Nebenabreden oder zur Abgabe mündlicher Zusicherungen berechtigt. Solche Verträge, Abreden und Zusicherungen werden daher erst mit der schriftlichen Bestätigung durch B+L verbindlich.

3. Lieferfristen

3.1 Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben und die Erfüllung aller übrigen Mitwirkungs- und Leistungspflichten des Kunden voraus. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zu seinem Ablauf das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3.2 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z. B. bei Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Pandemien oder solchen gleichzusetzenden Umständen, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Brand, Unwetter, Terrorismus, Mangel an Transportmitteln, behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffversorgungsschwierigkeiten usw. - auch, wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, verlängert sich, wenn B+L dadurch an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtung behindert wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang, längstens aber um die Dauer des Leistungshindernisses. Ist durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung für B+L unmöglich oder unzumutbar, so wird B+L von seiner Lieferverpflichtung frei, sofern die Leistungsstörung nicht auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten von B+L beruht. Sofern die unverschuldete Lieferverzögerung länger als 3 Monate dauert, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferfrist oder wird B+L von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen herleiten.

3.3 B+L ist zur vorzeitigen Leistung sowie zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist. Teilleistungen kann B+L sofort fakturieren.

4. Zahlungen

4.1 Soweit kein anderes Zahlungsziel vereinbart ist, sind alle Rechnungen ohne Abzüge mit Zugang der Rechnung fällig.

4.2 Die Zahlungen werden zunächst zur Abdeckung der Kosten, dann der Zinsen und dann zur Tilgung der ältesten Rechnung verwendet.

4.3 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist B+L berechtigt, unbeschadet eines weitergehenden Schadens, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB sowie die gesamten Forderungen gegen den Kunden, soweit sie auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen.

4.4 Werden B+L nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Risikoeinschätzung bzgl. eines Forderungsausfalles nicht unerheblich erhöhen oder auf eine nicht unerhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden hindeuten, kann B+L bereits fakturierte Rechnungen sofort fällig stellen und für noch nicht erfolgte Leistungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

4.5 Im Fall des Verzugs des Kunden mit fälligen Zahlungen (auch teilweise) ist B+L berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen aus demselben oder anderen Rechtsgeschäften mit dem Kunden bis zur vollständigen Erfüllung zurückzubehalten.

4.6 Eine Aufrechnung oder die Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts durch den Kunden ist nur bei unbestrittenen, rechtskräftigen oder von B+L ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen zulässig.

5. Transport und Gefahrübergang

5.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt B+L das Transportmittel und den Transportweg nach eigenem Ermessen.

5.2 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Ware das Werk bzw. Lager von B+L verlässt und an ein mit B+L nicht verbundenes Transportunternehmen übergeben worden ist, spätestens aber bei Ablieferung. Dies gilt auch bei Teillieferungen.

5.3 Zum Abschluss einer Transportversicherung ist B+L nicht verpflichtet. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Kunde dies dem Beförderer unverzüglich schriftlich anzuzeigen und B+L hierüber zu informieren.

6. Eigentumsvorbehalt / Versicherung

6.1 B+L behält sich das Eigentum an allen dem Kunden gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung vor. Zur Vorbehaltsware gehört auch:

- sämtliche Ware, die dem Kunden zur Aufnahme in ein Konsignationslager geliefert wurde (Konsignationsware);
- sämtliche Ware, die dem Kunden in Beantwortung einer auf unmittelbaren Vertragsschluss gerichteten Bestellung geliefert wurde oder die der Kunde dem Konsignationslager entnommen hat (Orderware); und
- sämtliche Ware, die dem Kunden kostenfrei geliefert wurde.

6.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf alle im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses bereits entstandenen Forderungen; er erstreckt sich ferner auf alle Forderungen aus Folgegeschäften.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware von anderen Waren getrennt aufzubewahren und als Eigentum von B+L zu kennzeichnen. Soweit der Kunde sich nicht in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat, darf er die Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs veräußern, aber nicht verpfänden oder zur Sicherheit übergewähren. Veräußert der Kunde Ware, an der sich B+L das Eigentum vorbehalten hat, so tritt er schon jetzt bis zur Tilgung aller bestehenden Forderungen die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, auch etwaigen Aus- und Absonderungsansprüchen an B+L ab. Der Kunde darf - jederzeit widerruflich - die an B+L abgetretenen Forderungen einziehen, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlung eingestellt hat. B+L kann in diesen Fällen verlangen, dass der Kunde die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt und B+L alle Auskünfte und Unterlagen übergibt, die zum Einzug nötig sind.

6.4 B+L ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer in dieser Ziffer 6 geregelten Pflichten, die Vorbehaltsware herauszuverlangen und an sich zu nehmen, etwaige Abtretungen Abnehmern des Kunden offenzulegen und die betroffenen Forderungen einzuziehen.

6.5 Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware zusammen mit den B+L sonst eingeräumten Sicherheiten die Forderungen gegen den Kunden um mehr als 20 %, so ist B+L insoweit zur Freigabe verpflichtet, falls der Kunde dies verlangt.

6.6 Der Kunde hat B+L sofort anzuzeigen, wenn die Vorbehalts-, Konsignations- und Orderware oder die B+L sonst eingeräumten Rechte oder abgetretenen Forderungen von Dritten gepfändet werden sollten oder B+L sonst eine Beeinträchtigung seiner Rechte zu befürchten hat. Der Kunde haftet gesamtschuldnerisch mit dem Dritten für die Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO.

6.7 Der Kunde haftet für Verlust oder Beschädigung der in seiner Verwahrung befindlichen Vorbehalts-, Konsignations- und Orderware. Der Kunde verpflichtet sich, diese zum vollen Warenwert gegen Feuer, Wasserschaden, Diebstahl und Beschädigung durch Dritte zu versichern. Etwaige Schadensfälle sind B+L unverzüglich mitzuteilen.

7. Mängel

7.1 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch B+L nicht. Hat die Ware Mängel, verpflichtet sich B+L, die beanstandete Ware nach Wahl von B+L nachzubessern oder mangelfreie Ersatzware zu liefern. Die mangelhafte Ware ist B+L auf Verlangen franko zu übersenden. Ersetzte Ware wird Eigentum von B+L. Offensichtliche Mängel der von B+L gelieferten Ware müssen B+L innerhalb 1 Woche nach Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach der Feststellung B+L gegenüber schriftlich zu rügen. B+L ist zur sofortigen Prüfung der gerügten Ware, auch durch unabhängige Dritte, berechtigt.

7.2 Erweist sich eine Nachlieferung oder eine Nachbesserung als unmöglich oder misslingt sie oder werden Ersatzlieferung oder Nachbesserung von B+L verweigert oder unangemessen verzögert, so hat der Kunde nach seiner Wahl das Recht, Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Die Lieferung mangelhafter Ware stellt als solche nicht die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht dar.

7.3 Nimmt der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß und ohne vorherige Genehmigung von B+L Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand vor, entfällt die Haftung von B+L für die daraus entstehenden Folgen.

7.4 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder dem Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

7.5 Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

8. Haftung

8.1 B+L haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz, (i) soweit B+L oder einer seiner Erfüllungsgehilfen schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, oder (ii) bei der Verletzung sonstiger Vertragspflichten, soweit die Ansprüche des Kunden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von B+L oder seinen leitenden Angestellten oder auf Vorsatz seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei Lieferverzug haftet B+L auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings bei einfacher Fahrlässigkeit nur bis zu einer Gesamthöhe von 10 % des vom Verzug betroffenen Lieferwertes. Wenn kein vorsätzliches Handeln vorliegt, ist die Haftung von B+L in allen vorgenannten Fällen auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

8.2 Alle Schadensersatzansprüche gegen B+L verjähren in einem Jahr nach Lieferung, sofern die Regelungen in Ziffer 8.3 dem nicht entgegenstehen. Für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gilt hiervon abweichend die Frist in Ziffer 7.5.

8.3 In allen anderen Fällen sind Schadensersatzansprüche des Kunden - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs (insbesondere aus unerlaubter Handlung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder wegen sonstiger Pflichtverletzungen) ausgeschlossen. Die in Ziffer 8.1 bis 8.3 enthaltenen Haftungsbeschränkungen beschränken allerdings nicht die Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden gesetzlichen Regeln. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei vorsätzlichem oder arglistigem Handeln, bei von B+L abgegebenen Garantien sowie bei B+L zurechenbaren Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.4 Soweit die Schadensersatzhaftung von B+L nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Angestellten, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und verbundenen Unternehmen von B+L und auch dann, wenn der Kunde anstelle von Schadensersatz statt der Leistung den Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

9. Warenrücknahme

9.1 Zum Umtausch oder zur Zurücknahme von vertragsgemäß gelieferter Ware ist B+L nicht verpflichtet, soweit hierzu keine zwingende gesetzliche Verpflichtung besteht. Soweit B+L im Einzelfall einer Rücknahme solcher Ware zustimmt, geschieht dies aus Kulanz und verpflichtet dies B+L nicht, in zukünftigen vergleichbaren Fällen ebenso zu verfahren.

9.2 Die Rücknahme oder der Umtausch von Ware gemäß Ziffer 9.1 erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von B+L und setzt voraus, dass (i) die Ware unbeschädigt und originalverpackt ist, (ii) die Originalverpackung unbeschädigt und sauber ist und dass (iii) die Haltbarkeit bei steril ausgelieferten Produkten noch mindestens 20 Monate beträgt. B+L erteilt für die zurückgenommene Ware eine nicht auszahlabare Gutschrift in Höhe von 80 % des Kaufpreises, die mit der im Tausch gelieferten Ware oder künftigen Lieferungen und Leistungen verrechnet wird.

9.3 Diese Regelung gilt nicht für Orbitaimplantate, Instrumente und kühlpflichtige viskoelastische Substanzen wie z.B. Amvisc und Amvisc Plus. Bei diesen Produkten sind der Umtausch und die Rücknahme vertragsgemäß gelieferter Ware generell ausgeschlossen.

10. Aufstellung und Montage

Für jede Art von Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- Der Kunde hat auf seine Kosten nach Richtlinien von B+L die Räumlichkeiten zur Montage vorzubereiten und dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Stromanschlüsse und technischen Einrichtungen vorhanden sind.
- Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckter geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlichen Anlagen, sowie die erforderlichen statischen Angaben unangefordert zur Verfügung zu stellen.
- Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat (Gläubigerverzug), so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und weitere erforderliche Reisen des Personals von B+L zu tragen.

11. **Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne des Elektrogesetzes („ElektroG“)**
B+L ist in der Stiftung EAR mit der Registrierungsnummer DE 98896487 registriert.

12. Mitteilungspflichten

Der Kunde hat B+L unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Bekanntwerden alle Informationen mitzuteilen, die ihm bekannt werden in Bezug auf: (a) Beschwerden in Bezug auf die Leistung, Eigenschaften oder Sicherheit von Produkten; und (b) alle Vorfälle, die bei der Verwendung von Produkten auftreten und zu Verletzungen oder einer ernsthaften Verschlechterung der Gesundheit eines Benutzers oder Patienten geführt haben. Um eine Beschwerde oder einen Vorfall zu melden, gehen Sie bitte auf www.bausch.com/contactus.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Berlin. Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Forderungen gegenüber B+L auf Dritte zu übertragen oder an Dritte abzutreten.

14. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist Berlin. Im Verhältnis zu Nichtkaufleuten mit Sitz in Deutschland gilt dies nur, soweit der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche durch B+L nicht bekannt ist.

15. Datenschutz

B+L erhebt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, die B+L im Rahmen der Geschäftsbeziehung vom Kunden erhält, im Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Wir weisen für Informationen über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Speicherung der erforderlichen personenbezogenen Daten im Einzelnen auf die Allgemeine Datenschutzerklärung von B+L, die unter folgendem Link abrufbar ist: <https://www.bausch-lomb.de/kontaktrechtliches/datenschutzerklaerung/>

16. Inkrafttreten

Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen ab 01. Mai 2021. Alle früheren Bedingungen verlieren ihre Gültigkeit